

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hitachi Metals Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 282 vom 25.8.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — Nexans France und Nexans/Kommission

(Rechtssache T-449/14) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stromkabel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Rechtswidrigkeit der Nachprüfungsentscheidung — Angemessene Frist — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit — Gesamtschuldnerische Haftung für die Zahlung der Geldbuße — Hinreichender Beweis für die Zuwiderhandlung — Dauer der Zuwiderhandlung — Geldbußen — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2018/C 328/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Nexans France SAS (Courbevoie, Frankreich) und Nexans SA (Courbevoie) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin G. Forwood sowie M. Powell, A. Rogers und A. Oh, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Giolito, H. van Vliet und A. Biolan, dann C. Giolito und H. van Vliet im Beistand von B. Doherty, Barrister)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2014) 2139 final der Kommission vom 2. April 2014 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] sowie nach Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache AT.39610 — Stromkabel), soweit er die Klägerinnen betrifft, und auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbußen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Nexans France SAS und die Nexans SA tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 282 vom 25.8.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — Sumitomo Electric Industries und J-Power Systems/Kommission

(Rechtssache T-450/14) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stromkabel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Nachweis der Zuwiderhandlung — Dauer der Beteiligung — Offene Distanzierung — Berechnung der Geldbuße — Schwere der Zuwiderhandlung — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2018/C 328/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Sumitomo Electric Industries Ltd (Osaka, Japan) und J-Power Systems Corp. (Tokio, Japan) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Hansen, L. Crocco, J. Ruiz Calzado und S. Völcker)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Giolito, H. van Vliet und J. Norris-Usher im Beistand von M. Gray, Barrister)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2014) 2139 final der Kommission vom 2. April 2014 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] sowie nach Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache AT.39610 — Stromkabel), soweit er die Klägerinnen betrifft, und auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sumitomo Electric Industries Ltd und die J-Power Systems Corp. tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 303 vom 8.9.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — Fujikura/Kommission

(Rechtssache T-451/14) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stromkabel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Nachweis der Zuwiderhandlung — Dauer der Beteiligung — Berechnung der Geldbuße — Schwere der Zuwiderhandlung — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2018/C 328/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Fujikura Ltd (Tokio, Japan) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Gyselen)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Biolan, C. Giolito und H. van Vliet im Beistand von Rechtsanwalt M. Johansson)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Viscas Corp. (Tokio) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-F. Bellis)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses C(2014) 2139 final der Kommission vom 2. April 2014 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] sowie nach Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache AT.39610 — Stromkabel), soweit er die Klägerin betrifft, und auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Fujikura Ltd trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Viscas Corp. trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 303 vom 8.9.2014.